

Aufsichtspflicht im Schulalltag

§ 51 (3) SchUG

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung¹⁾ die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule²⁾ sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

1. Die Aufsichtspflicht entsprechend der Diensterteilung umfasst die Aufsichtsverantwortung in den Unterrichtsstunden und Pausenzeiten:

- ✓ Die **Klassenaufsicht** ist die übliche Aufsichtsführung bei sehr jungen oder geistig unreifen SchülerInnen. Die Durchführung wird zu Schulbeginn von der Schulleitung festgelegt.
- ✓ Die **Gangaufsicht** führende Lehrkraft ist verpflichtet, für die SchülerInnen präsent, den gesamten Gangbereich und alle angeschlossenen Klassen zu beaufsichtigen. Die Einteilung dazu ist Kompetenz der Schulleitung und wird auf einem Aufsichtsplan angeordnet.

2. Wenn die SchülerInnen das Schulgebäude nach dem (den Eltern mitgeteilten) Unterrichts- bzw. Betreuungsende verlassen, endet für die LehrerInnen die Aufsichtspflicht. (Ausnahme: Integrationskinder und Fahrtendienst)

Aus dem Gesetz kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, die Kinder so lange zu beaufsichtigen, bis sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

